

ob die einzelnen, nicht 20 Bogen starken Bände eines größeren nach § 1 des Gesetzes vom 5. Febr. d. J. censurfreien Werkes dann, wenn sie auf einmal ausgegeben werden, censurfrei oder censurpflichtig seien?

entstanden sind, durch eine unterm 26. Juni d. J. an sämtliche Kreisdirectionen erlassene Verordnung folgender Maßen entschieden:

Nach dem Wunsche der Stände und der Zusicherung der Staatsregierung sei der dem Bundesbeschluss vom Jahre 1819 entsprechenden Bestimmung § 1 des Gesetzes eine erleichternde Bestimmung in der Ausführungsverordnung, wie sie mit dem Geiste und Zwecke des Gesetzes vereinbar geschienen, beigelegt worden, da es nur darauf angekommen, zu verhindern, daß unter 20 Bogen betragende Schriften der Censur nicht unter dem Vorwande entzogen würden, sie seien integrirende Bestandtheile einer über 20 Bogen starken, mithin censurfreien Schrift.

Da dies aus der jedesmal vorliegenden angeblichen Abtheilung einer solchen Schrift nicht ohne Weiteres mit Sicherheit erkennbar sei, so sei § 20 der Verordnung bestimmt worden, daß die heft- und stückweise Versendung einer wegen ihrer Bogenzahl an sich censurfreien Schrift (Vergl. die Berichtigung S. 36 des Gesetz- und Verordnungsblattes*) von einer bei der Kreisdirection einzuholenden Erlaubnis abhängig sei.

Diese Bestimmung sei zwar zunächst und vorzugsweise auf die Fälle anzuwenden, wenn der Verleger einer über 20 Bogen starken Schrift deren successive Versendung in kleineren unter 20 Bogen betragenden Abtheilungen mit unter sich fortlaufenden Seitenzahlen und ohne besondere Titelblätter (wenn auch mit Umschlägen) beabsichtigt, im Gegensatz des Falles, wenn das über 20 Bogen betragende Werk sogleich ganz erscheint, und nur in mehreren durch besondere Paginirung und Titelblätter unterschiedenen, vielleicht ganz oder zum Theil unter 20 Bogen betragenden Abtheilungen (Bänden, Theilen, Heften u. s. w.) besteht, aber gleichzeitig alle diese Abtheilungen versendet werden sollen. Die Fassung der Bestimmung schließt jedoch ihre Anwendung auch auf Fälle dieser letztern Art nicht aus, und sei auch insofern deshalb nöthig gewesen, weil außerdem mehrere wirklich censurpflichtige Schriften, die nicht wirklich ein Ganzes bilden, zur Umgehung des Gesetzes, mit einem gemeinschaftlichen Titel versehen und als angebliche Theile eines Ganzen vorgeblich gleichzeitig ausgegeben, in der That aber einzeln verkauft werden könnten.

Um den hierbei allenthalben gedenklichen Hinterziehungen des Gesetzes zu begegnen, bedürfte es in jedem dergleichen Falle ebenfalls einer Cognition der Kreisdirection, und daher einer bei ihr einzuholenden Erlaubnis, ohne welche die Versendung auch in Fällen der zuletzt gedachten Art unzulässig und polizeilich zu untersuchen und zu bestrafen sei.

Von dieser Erläuterung werden Sie, in Gemäßheit der eingangsgedachten Kreisdirections-Verordnung allenthalben hierdurch in Kenntniß gesetzt.

Der Insinuation dieses Patents ist durch eigenhändige Namensunterschrift zu belennen.

Leipzig, den 11. Juli 1844.

Des Rathes der Stadt Leipzig II. Abtheilung.

Otto.

Kittler.

*) Diese Berichtigung lautet:

Im 20ten § der Verordnung, die Angelegenheiten der Presse betreffend, vom 5ten Februar 1844 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1844, S. 10), sind nach den Worten: „nach § 1 unter 1“ die Worte: „und II, d.“ in Wegfall zu bringen.

Zur Frage über das geistige Eigenthum im Ausland.*)

Auch im „Börsenblatt für den deutschen Buchhandel“ ist bei Gelegenheit der tausend und ein Uebersetzungen, die jetzt von Eug. Sue's „ewigem Juden“ erscheinen, die Frage zur Erörterung gekommen, inwiefern ausländische Autoren

*) Aus dem Mag. f. Literatur d. Ausl. Nr. 88.

in Deutschland nicht bloß gegen Nachdruck, sondern auch gegen anderweitige als die von ihnen selbst veranlaßten Uebersetzungen geschützt sind. Auch dort sind die Ansichten so divergirend, wie sie es nothwendig über einen Punkt sein müssen, den die Gesetzgebungen aller Länder unentschieden lassen, und zwar darum unentschieden lassen, weil kein Land durch seine Gesetzgebung Ausländern Rechte einräumt, die die eigenen Angehörigen nicht besitzen: so lange also deutsche Verlagswerke keinen Rechtsschutz in Frankreich genießen, können auch französische Verlagswerke keinen Rechtsschutz in Deutschland erhalten, denn sonst hätten wir ja den Franzosen ein doppeltes Recht eingeräumt, während wir selbst nur ein einfaches besitzen.

Wiewohl wir aber die Einräumung dieses Rechtes lediglich an die Bedingung eines internationalen Vertrages knüpfen, und obgleich wir es sowohl des Rechtsgrundes halber, als wegen des Vortheils, der daraus den Literaturen erwachsen kann, für wünschenswerth halten, daß solche internationale Verträge zu Stande kommen, so glauben wir doch, es würde dem Begriff des geistigen, des künstlerischen Schaffens völlig widersprechen, wollte man durch einen solchen Vertrag dem Ausländer auch die alleinige Verfügung darüber einräumen, wer sein Werk übersetzen soll. Nicht die geistige, sondern nur die mechanische Reproduction kann und soll das Nachdrucks-Verbot treffen, denn sonst würden dadurch Privilegien geschaffen, die der Literatur und der Kunst viel nachtheiliger wären, als der Nachdruck selbst. Schon ist das preussische Gesetz vom 11. Juni 1837 in dieser Beziehung viel zu weit gegangen, indem es das Inkupferstechen, das Lithographiren und das Inholzschnitten eines Gemäldes von der Erlaubnis des Malers oder seines Rechtsnachfolgers abhängig machte. Hier ist die Achtung vor dem ursprünglichen Gedanken des Künstlers so weit getrieben, daß sie eine andere Kunst der seinigen unterordnet und nicht eine mechanische, sondern eine geistige Reproduction untersagt. Noch weit mehr wäre dies aber der Fall, wenn wir denselben Grundsatz auch auf das Gebiet der Uebersetzung eines Werkes aus einer in die andere Sprache übertragen wollten. Unter der Herrschaft eines solchen Prinzips hätten wir auf den deutschen Shakespeare von der Meisterhand eines Schlegel und eines Tieck verzichten und uns mit der Arbeit Wieland's oder Eschenburg's begnügen müssen. Würde dies aber nicht ein wirklicher Verlust für die Literatur und eine Verfündigung gegen den Geist des großen britischen Dichters sein? So viel uns bekannt, existirt auch nur in einem einzigen Lande eine Bestimmung dieser Art. In Holland nämlich, wo der Literaturmarkt so klein ist, daß mehrere Uebersetzungen desselben Werkes keinen Raum neben einander haben würden, wird die zuerst angezeigte Uebersetzung gegen jede Concurrnz geschützt. Was ist aber auch der Erfolg davon? Daß Holland fast von keinem fremden Werk eine vollkommene Uebersetzung besitzt, obgleich fast nichts als Uebersetzungen aus dem Französischen, Deutschen und Englischen dort erscheinen. Ja, weil die Uebersetzung selbst eben so geschützt ist, wie ein Original, nimmt sich fast Niemand, der Schriftsteller-honorar erwerben will, die Mühe, etwas Anderes zu thun, als aus fremden Sprachen zu übersetzen.